

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die
Abfallgebühren in der Stadt Köln
(Abfallgebührensatzung - AbfGS -)
vom ____ . 2016**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom ____ 2016 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (-Abfallgebührensatzung-) vom 16. Dezember 2015 (ABl. 53 Stadt Köln 2015, S. 571 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 2 (Höhe der Gebühren) wird wie folgt geändert:

- (1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	296,41 €
2. 80 l-Behälter	352,00 €
3. 120 l-Behälter	469,95 €
4. 180 l-Behälter	651,01 €
5. 240 l-Behälter	823,71 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 184,81 €.

- (2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1. 60 l-Behälter	340,69 €
2. 70 l-Behälter	404,20 €
3. 80 l-Behälter	400,27 €
4. 110 l-Behälter	521,21 €
5. 120 l-Behälter	526,24 €

6.	180 l-Behälter	710,18 €
7.	240 l-Behälter	881,64 €
8.	500 l-Behälter	1.734,78 €
9.	660 l-Behälter	2.036,97 €
10.	770 l-Behälter	2.185,98 €
11.	1.100 l-Behälter	2.974,11 €
12.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	1.852,94 €
13.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	2.324,91 €
14.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	2.619,90 €
15.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	3.573,99 €
16.	500 l-Behälter mit Nachsortierung	1.989,28 €
17.	660 l-Behälter mit Nachsortierung	2.420,89 €
18.	770 l-Behälter mit Nachsortierung	2.689,89 €
19.	1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	3.633,98 €
20.	3.000 l-Unterflurbehälter	8.103,18 €
21.	5.000 l-Unterflurbehälter	13.498,69 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt 206,92 €.

(2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 627,65 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).

(2b) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Unterflurbehältern für Papier (§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 AbfS) beträgt für ein Kalenderjahr bei 14-täglicher Leerung für

1.	3.000 l-Behälter	1.008,74€
2.	5.000 l-Behälter	1.681,23 €

(3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	60 l-Behälter	44,48 €
2.	70 l-Behälter	49,14 €
3.	80 l-Behälter	53,81 €
4.	110 l-Behälter	71,29 €
5.	120 l-Behälter	76,59 €
6.	180 l-Behälter	122,23 €
7.	240 l-Behälter	148,46 €
8.	500 l-Behälter	289,66 €
9.	660 l-Behälter	346,70 €

10. 770 l-Behälter	378,03 €
11. 1.100 l-Behälter	545,44 €
12. 500 l-Behälter mit Müllschleuse	321,57 €
13. 660 l-Behälter mit Müllschleuse	424,47 €
14. 770 l-Behälter mit Müllschleuse	495,21 €
15. 1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	707,45 €
16. 500 l-Behälter mit Nachsortierung	358,39 €
17. 660 l-Behälter mit Nachsortierung	450,39 €
18. 770 l-Behälter mit Nachsortierung	514,12 €
19. 1.100 l-Behälter mit Nachsortierung	723,65 €
20. 3.000 l-Unterflurbehälter	1.310,82 €
21. 5.000 l-Unterflurbehälter	2.184,70 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt 30,78 €.

- (4) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 l und 5.000 l Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für
- | | |
|---------------------|-------------|
| 1. 3.000 l-Behälter | 6.963,11 € |
| 2. 5.000 l-Behälter | 10.834,29 € |
- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschießbare Abfallbehälter) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 bis 3 um 20,15 € je Behälter und Jahr.
- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 4 und 12 bis 13 entsprechend.
- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 5 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS)
 2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS)
 3. Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

- (10) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 191,88 €
- über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche 383,22 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 438,20 €

Hotelschiffen

- bis 800 qm genutzter Wasserfläche 274,50 €
- über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche 511,28 €
- über 1.300 qm genutzter Wasserfläche 581,28 €

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,80 €.

- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7:

1. Transportweg über 15 m bis 25 m: 15,99 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m: 39,27 €
3. Transportweg über 40 m: 63,79 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziffern 8 bis 19 :

4. Transportweg über 15 m bis 25 m: 66,59 €
5. Transportweg über 25 m bis 40 m: 177,25 €
6. Transportweg über 40 m: 287,88 €

- (12 a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1-7, Satz 2

je angefangene 50 m Transportweg 53,61 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19
je angefangene 50 m Transportweg 242,86 €.

(13) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn sich auf dem Weg Hindernisse befinden:

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------|---------|
| 1. | Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziffern 1, 3, 5 – 7: | 15,99 € |
| 2. | Auf die Gebührensätze nach
§ 2 Abs. 2 Ziffern 8 bis 19: | 66,59 € |

Hindernisse im Sinne dieses Absatzes liegen vor, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) oder nicht mit einem harten, dauerhaften Belag versehen ist (§ 10 Abs. 3 und 4 AbfS).

(14) Bei Wechselbehältern (Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr je Abfuhr und Entleerung

257,51 €

und für die Entsorgung
je Tonne Abfall

163,36 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührensatzfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1, 2 und 4.

(15) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung für

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------|
| 1. | 80 l, 120 l und 240 l-Behälter | 5,99 € |
| 2. | 500 l, 770 l und 1.100 l-Behälter | 15,66 € |
| 3. | 3.000 l und 5.000 l-Behälter | 24,82 € |

(16) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 Satz 1 erhoben.

II.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.“